

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Juni 1948.

Aussetzung anhängiger Strafverfahren nach dem Wahlgesetz.163/A, B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

zu 210/J

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen vom 14. Mai d. J. teilte Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö schriftlich mit:

Wurde gegen eine Anklageschrift ein Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet oder auf einen Einspruch ausdrücklich verzichtet oder erfolgte die Versetzung in den Anklagestand durch einen Anklagebeschluss des Oberlandesgerichtes, so hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes vorzulegen, der sofort die Hauptverhandlung anzuerkennen hat. (§ 210 (1) StPO.). Gemäss § 397 StPO ist jedes in Rechtskraft erwachsene Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Die Unterbrechungsgründe für einen Strafvollzug sind im § 401a StPO erschöpfend aufgezählt. Eine in Aussicht genommene Amnestie gehört nicht zu diesen Gründen.

Die sofortige Anordnung einer Hauptverhandlung nach Rechtskraft der Anklage, die ungesäumte Anordnung des Strafvollzuges nach Rechtskraft des Urteils sind Amtspflichten des Richters. Auch hat der Richter den Strafvollzug nur aus den im § 401a StPO genannten Gründen zu unterbrechen.

Eine Anweisung an die Gerichte, in bestimmten Fällen von diesen Amtspflichten abzuweichen, würde der Bestimmung des Artikels ~~87~~ (1) Bundesverfassung 1929 widersprechen.

Den Wünschen der Herren Interpellanten könnte das Bundesministerium für Justiz nur in der Weise entsprechen, dass die Anklagebehörden in einem Erlass angewiesen werden, in Strafsachen wegen Verbrochens des Betruges nach dem § 7, letzter Absatz, des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945, StGBI. Nr. 193, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz)

- 1.) mit der Erhebung der Anklage unter der Voraussetzung zuzuwarten, dass sich aus den eigenen Angaben des Beschuldigten im Wähleranlegeblatt sein Ausschluss vom Wahlrecht ergibt und der Beschuldigte das Wahlrecht auch nicht ausgeübt hat,
- 2.) unter der gleichen Voraussetzung in Fällen, in denen die Anklage bereits erhoben wurde, Anträgen der Angeklagten oder ihrer Verteidiger auf Vertagung der angeordneten Hauptverhandlung und in Fällen, die bereits durch rechtskräftigen Strafurteil abgeschlossen sind, Anträgen der Verurteilten oder ihrer Verteidiger auf Bewilligung eines Strafaufschubes oder einer Strafunterbrechung nicht entgegenzutreten, es sei denn, dass die Anträge selbst bei grosszügiger Handhabung der Bestimmungen der §§ 226, 401, 401a StPO nicht als begründet angesehen werden können.

-.-.-.-.-